UNABHÄNGIGE KOMMISSION
ZUR AUFARBEITUNG
SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

FALLSTUDIE

Sexueller Kindesmissbrauch und die Arbeit der Jugendämter

Dr. Thomas Meysen, Mareike Paulus,
Dr. Regine Derr, Prof. Dr. Heinz Kindler



SOCLES
International Centre
for Socio-Legal Studies

DJI
Deutsches
Jugendinstitut

INHALT

Zusammenfassung **7**

Einführung **14**

1. Jugendamt als Institution: angstbesetzte Bilder von einem Unbekannten Wesen **16**

1.1 Jugendämter und ihr Ruf in Gesellschaft, Medien und sozialem Umfeld 17
1.2 Jugendamt, das unbekannte Wesen 20
1.3 Jugendämter als Chance und besser als ihr Ruf 20
1.4 Erwartungen an die Institution Jugendamt 28
1.5 Empfehlungen: angstbesetzte Bilder sichtbar machen und sofort für Kinder da sein 29

2. Fallstudie Jugendämter: Projekt und Methoden **30**

2.1 Fallstudie Jugendämter 30
2.2 Methodisches Vorgehen 31
2.2.1 Fallauswahl der Anhörungen und Berichte 31
2.2.2 Beschreibung der Stichprobe 32
2.2.3 Analyse der Anhörungen und Berichte 34
2.2.4 Aktenanalyse 35
2.2.5 Interviews mit Fachkräften 36
2.2.6 Begleitende Arbeitsgruppe 37

3. Disclosure: förderliche und hindernde Faktoren für das Mitteilen sexueller Gewalt gegenüber Dritten **38**

3.1 Disclosure als voraussetzungsvoller und dialogischer Prozess 39
3.2 Hürden im Prozess der Disclosure 40
3.2.1 Fehlende Vertrauensperson 40
3.2.2 Umstände in der Lebenswelt 41
3.3.3 Drohungen der Gewaltausübenden 42
3.3 Ermöglichende Faktoren, um über sexuelle Gewalt sprechen zu können 43
3.3.1 Zugewandte Ansprechpersonen 43
3.3.2 Realistische Hoffnung auf Schutz 45
3.4 Jugendamt als Ansprechpartner 46
3.4.1 Zugang zum Jugendamt 46
3.4.2 Kinder und Jugendliche ernst nehmen 47
3.4.3 Signale erkennen und verstehen 49
3.4.4 Schweigegebote gegenüber dem Jugendamt 50
3.4.5 Einfluss der Gesprächssituation 50
3.5 Empfehlungen: Zuhören und in Vertrauensaufbau investieren 51

4. Gefährdungseinschätzung: bemerken und verstehen Fachkräfte die sexuelle Gewalt? 53

4.1 Gefährdungsmitteilungen und andere Anlässe für Gefährdungseinschätzungen 54
4.2 Einbezug von Kindern und Jugendlichen 56
4.3 Einbezug der Eltern 57
4.4 Einbezug weiterer Akteure 60
4.5 Bewertung von Anhaltspunkten und Gefährdungslagen 62
4.6 Empfehlungen: Gefährdungseinschätzung mit Beteiligung vom Kind aus 63

5. Interventionen zum Schutz 65

5.1 Ausbleibende Interventionen zum Schutz 67
5.2 Jugendamt ist involviert, Kontakt entsteht nicht, Schutz bleibt aus 69
5.3 Interventionen des Jugendamtes bleiben unzureichend 70
5.4 Schutz durch Abwesenheit des gewaltausübenden Elternteils 72
5.5 Schutz durch stationäre Unterbringung 73
5.6 Mitbestimmung und Einbezug von Betroffenen bei Entscheidungen zur Herausnahme 75
5.7 Kein umfassender Schutz trotz Unterbringung 76
5.8 Schutz der Geschwister 77
5.9 Empfehlungen: Schutzbedürfnisse wahrnehmen, Schutzkonzepte erarbeiten 79

6. Hilfe und Unterstützung 81

6.1 Spürbare Unterstützung und Handlungsbefähigung 82
6.2 Wende im Leben durch Beziehung und Haltung 85
6.3 Helfen mit Hindernissen 89
6.3.1 Hindernisse auf der Ebene der Hilfebeziehung 89
6.3.2 Hindernisse auf der strukturellen Ebene 90
6.4 Empfehlungen: junge Menschen als Mitgestaltende von auf Vertrauen basierenden Hilfeprozessen 95

7. Sexuelle Gewalt in Pflegefamilien 97

7.1 Täuschendes oder manipuliertes Bild der „guten Pflegefamilie“ 99
7.2 Kein ausreichender Vertrauensaufbau, der Disclosure ermöglicht 101
7.3 Abbruch oder fehlende Förderung von Vertrauensbeziehungen außerhalb der Pflegefamilie verhindern Disclosure 103
7.4 Interventionen zum Schutz 104
7.5 Hilfen nach Sicherstellung des Schutzes 104
7.6 Empfehlungen: Pflegefamilien als Orte sexueller Gewalt ins fachliche Bewusstsein rücken 104

8. Familiengerichtliche Konflikte bei Getrenntleben: Umgang und elterliche Sorge 106

8.1 Double-bind für den nicht missbrauchenden, getrenntlebenden Elternteil 106
8.2 Sexuelle Gewalt als Störung des normativen Leitbilds von Trennungsfamilien 109
8.3 Sachaufklärung zur sexuellen Gewalt als Mittel der Objektivierung im Elternkonflikt 112
8.4 Wille des Kindes zwischen Irrelevanz und Respekt 114
8.5 Jenseits der Grenzen einer Objektivierbarkeit: „Dabei habe ich als Mutter keinen Zweifel“ 115
8.6 Empfehlungen: Hinweise im Umgangsverfahren ernst nehmen, Vorrang der Sachaufklärung 118

9. Schnittstelle zum Strafverfahren 120

9.1 Jugendämter als Informationsquelle über Strafverfolgung 120
9.2 Verzögerung von Hilfe und Therapie 123
9.3 Beratung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und zur Verarbeitung bei Nichtverurteilung 124
9.4 Aussagepsychologische Begutachtung als Belastung 127
9.5 Empfehlungen: Strafverfahren als Thema für Jugendamt und freie Träger in Beratung, Hilfe bei der Verarbeitung und Entscheidung über Zeugnisverweigerungsrecht 130

10. Betroffene und ihre Akten: zwei Blickwinkel auf die gleiche Lebensrealität 131

10.1 Episodisches Arbeiten verhindert den notwendigen Beziehungsaufbau zu den Betroffenen 132
10.2 Kontaktaufbau und Vertrauen kein Thema in den Akten 134
10.3 Schutz braucht Verarbeitung – Verarbeitung kann nur begrenzt verschoben werden 135
10.4 Interesse für den jungen Menschen statt Zuschreibungen 137
10.5 Junge Menschen ernst nehmen und als Mitgestaltende einbeziehen 139
10.6 Empfehlungen: junge Menschen als Mitgestaltende ernst nehmen 141

11. Recht auf Aufarbeitung und Jugendämter 142

11.1 Akteneinsicht als Recht der Betroffenen 143
11.2 Aufarbeitung mit Betroffenen als wertvolle Lernerfahrung 147
11.3 Empfehlungen: Akteneinsicht unterstützen, Betroffenen zuhören und daraus lernen 149

Literatur 150

ZUSAMMENFASSUNG

Betroffene sexueller Gewalt und Angehörige von Betroffenen haben der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) von ihren Erfahrungen mit Jugendämtern, teilweise auch Trägern der freien Jugendhilfe oder Familiengerichten berichtet. Die Forschungsinstitute SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies und Deutsches Jugendinstitut haben im Zeitraum von August 2021 bis Juli 2023 insgesamt 29 Anhörungen und 40 Berichte aus insgesamt sieben Jahrzehnten ausgewertet, haben acht dazugehörige Jugendamtsakten analysiert und mit fünf langjährigen Expert*innen aus der Fachpraxis Interviews geführt.

„Schlimmer ist nur der Tod“: stark angstbesetzte Bilder vom Jugendamt

Das Jugendamt wirkt für viele Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen sind, nicht nur fremd und als „etwas Unerreichbares“[1]. Vielmehr berichten zwar nicht alle, aber etliche Betroffene der Aufarbeitungskommission, dass sie stark angstbesetzte Bilder vom Jugendamt hatten. Eine Betroffene bringt es auf den Punkt: „Das war immer die Drohkulisse.“ Bei einigen speiste sich diese Vorstellung aus den Medien, bei anderen aus dem sozialen Umfeld und teilweise auch aus Warnungen von Fachkräften. Bei mehreren Betroffenen war es auch Strategie der Täter, die abwertende Grundstimmung aufzugreifen und Angst vor dem Jugendamt zu machen. Auch wenn einzelne Betroffene positiv besetzte Bilder vom Jugendamt hatten, stellte es für andere zumindest anfänglich ein großes Dilemma dar, wenn sie vor der Frage standen, sich an das Jugendamt zu wenden, oder wenn das Jugendamt auf andere Weise in ihr Leben trat. Eine Betroffene schildert in dramatischer Weise ihre damalige Situation: Hätte sie einen Weg gesehen, nicht zum Jugendamt zu gehen, hätte sie ihn gewählt. Sie sei kurz davor gewesen, „jeden Lebenswillen aufzugeben“ und sei zur Einsicht gelangt: „Ich fand, dass ich die Pflicht hatte, mein Leben zu retten“ und so „blieb nur das Schrecklichste: das Jugendamt.“

Disclosure: Vertrauen schaffen, zugewandt bleiben

Für Kinder und Jugendliche ist es ein hoch voraussetzungsvoller Prozess, sich mitzuteilen, wenn sie sexuelle Gewalt erfahren (Disclosure). Kinder haben häufig „keine Worte dafür“, was ihnen widerfährt, und können „die Sache auch nicht richtig einordnen“. Kinder und Jugendliche, die sich trotzdem anvertrauen und Hilfe suchen wollen, wenden sich häufig erst einmal mit anderen Anliegen an Personen aus dem sozialen Umfeld oder an das Jugendamt und beginnen „ganz vorsichtig zu signalisieren, um herauszufinden, wie die Menschen darauf reagieren“. Insbesondere die ersten Reaktionen haben erheblichen Einfluss darauf, ob die Kinder und Jugendlichen sich mit ihrer Not weiter mitteilen oder nicht. Fallen Reaktionen abweisend, desinteressiert, verharmlosend oder dramatisierend aus, so kann dies zu Rückzug und Schweigen führen. Es ist daher wichtig, dass die Angesprochenen zugewandt reagieren und sich vor allem erst einmal dafür interessieren, wie die betroffenen Kinder und Jugendlichen die Situation wahrnehmen und wo sie stehen, um mit ihnen von dort aus einen realistischen und für sie gangbaren Weg zu Schutz und Hilfe zu bahnen. Die Sorgen und Bedürfnisse sind dabei unterschiedlich. So erinnern sich einige Betroffene an ihre damalige Angst, die Eltern könnten etwas davon mitbekommen,

1 Die Zitate stammen von Betroffenen oder Angehörigen von Betroffenen aus den analysierten Anhörungen durch oder Berichten an die Aufarbeitungskommission. Quellenangaben finden sich in den entsprechenden Kapiteln.

dass sie sich anvertrauen, oder wie sie befürchteten, dass sie trotz der sexuellen Gewalt in der Familie bleiben oder wieder dorthin zurück müssen. Andere Betroffene erinnern sich an die Sorge, gegen ihren Willen aus der Familie genommen zu werden oder die Familie durch ein Strafverfahren zu belasten.

Wenden sich Kinder und Jugendliche an das Jugendamt oder nimmt das Jugendamt von sich aus mit ihnen Kontakt auf, dann erzählen viele (zunächst) nicht von der erfahrenen sexuellen Gewalt. Das gelingt vielen Betroffenen erst, so berichten sie der Aufarbeitungskommission, wenn sie ein Gespür dafür bekommen, dass das Jugendamt sie ernst nimmt. Hierzu gehört, mit ihnen unabhängig von den Eltern zu sprechen und in den Kontaktaufbau zu investieren, also den Kindern und Jugendlichen Zeit und Raum zu geben, um ihre Anliegen zu entfalten und Vertrauen aufzubauen. Wird sexuelle Gewalt dann ein Thema, ist es nach den Mitteilungen der Betroffenen für den Kontakt wichtig, gemeinsam mit ihnen zu klären, wann und wie die Eltern einbezogen bzw. damit konfrontiert werden. Bei Hinweisen auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt unterscheidet sich die Vorgehensweise oftmals von derjenigen bei anderweitigen Gefährdungsmitteilungen. Die Fachkräfte brauchen ein Bewusstsein dafür, dass viele Betroffene zum Zeitpunkt des Kontakts unter dem Eindruck von Schweigegeboten gegenüber dem Jugendamt stehen („Ich darf nichts sagen“) und dass die Gestaltung der Gesprächssituation Einfluss auf die Bereitschaft nimmt, von der Gewaltbetroffenheit zu erzählen. Kinder und Jugendliche benötigen einen sicheren Rahmen, und es ist Aufgabe der Jugendämter, ihnen entsprechende Angebote zu machen.

Gefährdungseinschätzungen und das Verborgene

Mit etlichen Familien, so schildern es Betroffene in ihren Anhörungen und Berichten, ist das Jugendamt zwar in Kontakt, erkennt die sexuelle Gewalt gegenüber den Kindern bzw. Jugendlichen aber nicht. Anlass für den Kontakt sind beispielsweise Gefährdungsmitteilungen wegen Vernachlässigung oder andere Schwierigkeiten. Daher reicht es weder rechtlich noch fachlich aus, wenn Jugendämter bei ihrer Gefährdungseinschätzung ausschließlich den mitgeteilten Hinweisen nachgehen. Außerdem ist erforderlich, dass das Jugendamt alle Geschwister in den Blick nimmt, auch wenn sich die Anhaltspunkte für eine Gefährdung nur auf einzelne Kinder oder Jugendliche beziehen.

Innerfamiliäre sexuelle Gewalt geschieht meist im Verborgenen. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind daher oft die einzigen, die wirklich wissen, was geschieht. Jugendämter sind daher angehalten, ein besonderes Augenmerk auf den Einbezug der Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung zu legen und ihnen Gelegenheiten zu eröffnen, sich mitzuteilen. Zwar berichten einzelne Betroffene, dass sie auch dann vermutlich nichts von der sexuellen Gewalt erzählt hätten. Andere Betroffene wären aber bereit gewesen, sich mitzuteilen, oder haben dies getan. Jugendämter haben es nicht in der Hand, ob betroffene Kinder und Jugendliche sich mitteilen, aber es ist ihre Aufgabe, mit Zugewandtheit und Verlässlichkeit die Chancen zu erhöhen, von sexueller Gewalt zu erfahren.

Personen, die sexuelle Gewalt ausüben, haben ein Interesse daran, dass ihr Verhalten geheim bleibt. Auch ein nennenswerter Anteil der Elternteile, von denen selbst keine sexuelle Gewalt ausgeht, entwickelt aufgrund von Scham- und Schuldgefühlen, Verdrängungsprozessen oder Abhängigkeiten das Interesse an einer Verdeckung. Für das Jugendamt wird, so berichten einige Betroffene, eine heile Welt inszeniert, oder die Kinder und Jugendlichen werden zu Hause so unter Druck gesetzt, dass sie einmal gemachte Angaben wieder zurücknehmen. Gefährdungs-

einschätzungen von Jugendämtern sollten daher Verlauf und Umstände der Äußerungen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Teilweise öffnen sich betroffene Kinder und Jugendliche gegenüber Erwachsenen in anderen Institutionen (z. B. der Schule) und wünschen sich, dass diese für ihren Schutz eintreten und sie damit gehört werden. Einige betroffene Kinder und Jugendliche signalisieren zunächst durch ihr Verhalten Belastung und Probleme. Auch wenn dies nie eindeutig zu interpretieren ist, sondern der Klärung im Gespräch bedarf, erwarten sie zu Recht, dass ihre Signale ernst genommen werden und nachgefragt wird. In Beratungssituationen, für die § 8 SGB VIII rechtlich einen Rahmen zur Verfügung stellt, entwickeln sie dann Vertrauen und können sich öffnen. Gelingt dies nicht, bleibt der erforderliche Schutz regelmäßig aus. Schaffen es Kinder und Jugendliche jedoch, sich zu öffnen, so bedarf der anschließende Einbezug der Eltern einer guten, mit den jungen Menschen vorher besprochenen Vorbereitung und der Bereitschaft des Jugendamtes, notfalls vorläufige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Beim Schützen den Blick weiten und systematisch Schutzkonzepte erarbeiten

Einige Betroffene haben der Aufarbeitungskommission berichtet, dass sie sich als Jugendliche oder junge Erwachsene an das Jugendamt gewandt haben, „dort aber keine Hilfe“ erhalten haben. Dies ist rechtlich nicht zu legitimieren, auch nicht bei jungen Erwachsenen, bei denen zwar keine sorgerechtlichen Maßnahmen mehr, sehr wohl aber Hilfen erforderlich sein können. Die Schilderungen anderer Betroffener, denen in dieser Altersphase Schutz und Hilfe durch das Jugendamt zuteilwurde, zeigen, wie bedeutsam es ist, dass Jugendämter und Landesjugendämter hier flächendeckend für eine Qualifizierung sorgen, damit jungen Menschen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, auch in dieser Altersphase verlässlich geholfen wird.

Findet die sexuelle Gewalt innerhalb der Familie statt und wird der gewaltausübende Elternteil bzw. das gewaltausübende Haushaltsmitglied der Wohnung verwiesen, so bietet dies nur dann verlässlichen Schutz, wenn die Schutzmaßnahmen von den nicht missbrauchenden Elternteilen mitgetragen werden. Einige Betroffene schildern die Schutzlücke, die entsteht, wenn nach Gefährdungsereignissen die Beendigung der Gewalt allein auf elterlichen Versprechen und Zusagen beruht. Um einen wirksamen Schutz und eine Aufarbeitung der Gewalterlebnisse zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, nicht missbrauchenden Familienmitgliedern Unterstützung anzubieten. Derzeit gibt es keinen Überblick darüber, inwieweit Jugendämter auf solche Angebote zurückgreifen können und sie tatsächlich einsetzen. Gegebenenfalls ist es notwendig, entsprechende Beratungskonzepte zu entwickeln und zu erproben.

Insgesamt sind Jugendämter aufgefordert, nach sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche systematisch im Einzelfall ein Schutzkonzept zu entwickeln und die Kinder und Jugendlichen sowie die nicht missbrauchenden Familienmitglieder daran zu beteiligen. In den Schilderungen der Betroffenen fanden solche, bislang rechtlich nicht verankerten einzelfallbezogenen Schutzkonzepte keine Erwähnung. Erste Studien deuten auf eine uneinheitliche Praxis hin. Daher scheint eine gesetzliche Verankerung der Aufgabe zur Erarbeitung von einzelfallbezogenen Schutzkonzepten sinnvoll.

Kinder und Jugendliche als Mitgestaltende von Hilfe und Unterstützung

Die stark angstbesetzten Bilder vom Jugendamt, von denen die Betroffenen aus ihrer Kindheit und Jugend berichtet haben, schlugen bei etlichen von ihnen in positive Überraschung um: „Ich habe mich gewundert, wie ruhig und furchtlos“ die Fachkraft im Jugendamt war. Oder: „Die Mitarbeiter vom Jugendamt waren verschärft, aber eigentlich waren die nett. Nein, zu mir waren die ganz

reizend.“ Voraussetzung ist, dass die Fachkräfte im Jugendamt den Kindern und Jugendlichen empathisch und unaufgeregt begegnen. Betroffene wünschen sich Fachkräfte, die damit umgehen können, wenn Kinder und Jugendliche von ihrer Lebensrealität erzählen. Manche Betroffene schildern jedoch, dass sie als Kinder und Jugendliche beim Austausch mit Fachkräften den Eindruck gehabt haben, sie müssten sich auch noch um deren emotionales Wohlbefinden kümmern, statt selbst angenommen und aufgefangen zu werden. Gelingt der Beziehungsaufbau zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen aber, so können Fachkräfte aus dem Jugendamt und bei Trägern der freien Jugendhilfe gemeinsam mit ihnen eine Wende im Leben bewirken.

Auch nach einer Unterbringung in einer Einrichtung oder Pflegefamilie bleiben die jungen Menschen das Kind ihrer Eltern und der Bruder oder die Schwester ihrer Geschwister. Für mehrere Betroffene war es ein dringendes Anliegen, dass sich das Jugendamt um die Geschwister kümmert und nicht missbrauchende Eltern unterstützt: „Ja, und was ich sehr wichtig finde, ist eben halt die Unterstützung der Familienmitglieder.“ Einige berichten umgekehrt eindrücklich von der belastenden Erfahrung, wenn sie sich aus der Familie ausgestoßen fühlen oder von dem nicht missbrauchenden Elternteil, meist der Mutter, ihnen später Vorwürfe gemacht werden, weil die Familie auseinandergebrochen ist. Auch wenn Beziehungsabbrüche und konflikthafte Verläufe nicht generell verhindert werden können, ist für die Hilfeplanung in Jugendämtern daraus zu lernen, dass bei einer Unterbringung nach innerfamiliärer sexueller Gewalt Bedarf an Klärung und Unterstützung der Beziehungen zu Familienmitgliedern bestehen und dies langfristig von großer Bedeutung für die Betroffenen sein kann.

Die Erfahrungen der Betroffenen beim Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe in die Verselbstständigung oder in ein Unterstützungssystem für Erwachsene sind uneinheitlich. Bei einigen endete die Unterbringung bereits als Jugendliche und das Jugendamt zog sich im Anschluss vollständig zurück. Anderen wurde bei der Vorbereitung des Umzugs in eine eigene Wohnung eingehend geholfen und sie wurden auch nach dem Scheitern des ersten Anlaufs in eine Verselbstständigung weiter unterstützt. Die positiven Erfahrungen dieser Betroffenen sollten auch anderen Jugendämtern Ansporn sein.

Schutz in Pflegefamilien

Spätestens die vielfache sexuelle Gewalt in einer Pflegestelle auf dem Campingplatz in Lügde-Elbrinxen hat in das Bewusstsein gerückt, dass Pflegefamilien Tatort sein können. Auch in den Anhörungen und Berichten gegenüber der Aufarbeitungskommission schildern mehrere Betroffene, dass sie in ihrer Pflegefamilie sexuelle Gewalt erlebt haben. Jugendämter sind daher aufgefordert, für das Risiko sexueller Gewalt in Pflegefamilien sensibel zu sein. Fachkräfte in Pflegekinderdiensten haben die Pflegepersonen zu einem vorangegangenen Zeitpunkt als geeignet eingeschätzt. Die Schilderungen der Betroffenen deuten an, wie schwierig sich Jugendämter mitunter damit tun, diese Einschätzung später zu hinterfragen und gegebenenfalls zu revidieren. Deshalb ist es erforderlich, in Pflegekinderdiensten die Fachlichkeit zum Erkennen von und zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu stärken. Für Kinder und Jugendliche ist wichtig, das betonen mehrere Betroffene, dass Fachkräfte im Pflegekinderdienst mit ihnen einen vertrauensvollen, eigenständigen Kontakt aufbauen. Auch über den Pflegekinderdienst hinaus gehört es zum Schutzkonzept in Pflegefamilien, dass Kinder und Jugendliche auch jenseits von Jugendamt und Pflegefamilie Vertrauensbeziehungen und Beschwerdemöglichkeiten haben, um die Chance zu erhöhen, dass sie sich anvertrauen, wenn sie in Not sind.

Schutz vor Gewalt fehlt als Leitbild bei Trennung und Scheidung
Mütter und Väter haben der Aufarbeitungskommission davon berichtet, wie sich ihrem Erleben nach das System von Trennungsberatung und familiengerichtlichem Verfahren gegen sie wandte, als sie ihre sehr große Angst zur Sprache brachten, ihr Kind erfahre bei Umgangskontakten mit dem anderen Elternteil sexuelle Gewalt, und dies zwar auf konkrete, aber nicht unmittelbar beweisbare Anhaltspunkte gestützt haben. Auch Großeltern und eine Schwester schildern ihr Erleben, dass im familienrechtlichen Verfahren nicht der Schutz des Kindes ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückte, sondern die Sorge schnell und einseitig umgedeutet wurde als Versuch der „Entfremdung" des Kindes vom anderen Elternteil. Den Müttern und Vätern wurde teilweise gedroht, sie bekämen dafür die „Konsequenzen im Sorgerecht zu spüren", und sie wurden von da an „immer als das Problem" gesehen. Einige beschreiben, wie sie sich auf einmal widersprüchlichen Anforderungen gegenübersahen. Wenn sie die Sorge um mögliche sexuelle Gewalt vorbringen, sind sie nicht „bindungstolerant" gegenüber dem anderen Elternteil. Wenn sie zögern, die Vermutung anzusprechen, sind sie nicht glaubwürdig, weil sie ihr Kind nicht geschützt haben.

Tatsächlich sind Familienrecht und Familienverfahrensrecht auf das gesellschaftliche Leitbild ausgerichtet, dass der Umgang mit beiden Eltern in der Regel dem Wohl des Kindes dient. Eltern werden zu Wohlverhalten angehalten, was die Praxis teilweise verengt auf die Vermittlung eines positiven Bilds vom anderen Elternteil und die Beförderung eines Kontakts mit diesem. Die Familiengerichte sind aufgefordert, auf Einvernehmen hinzuwirken. Ein ausdrückliches Leitbild für ein Vorgehen bei festgestellter oder vermuteter Gewalt fehlt. Dies betriff sowohl sexuelle als auch andere Formen der Gewalt gegen das Kind sowie häusliche Gewalt gegen den anderen Elternteil.

Teilweise wird berichtet, dass Kinder gegen ihren Willen zum Umgang mit dem anderen Elternteil gezwungen wurden, und welche dramatischen Szenen sich dabei abgespielt haben. In den Anhörungen und Berichten schildern die Angehörigen, dass Kinder zum Teil mehrfach begutachtet wurden und deren Wille als beeinflusst abgetan und mit Eltern-Kind-Entfremdung erklärt wurde. Abzulehnen ist eine solche Praxis, wenn vorgebrachte Anhaltspunkte für sexuelle Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren nicht unabhängig von Beweisstandards fachlich gewichtet werden, potenzielle Einflüsse auf Kontaktverweigerung jenseits elterlicher Einflussnahme nicht untersucht werden und nicht überprüft wird, ob das Übergehen des Willens von Kindern und Jugendlichen eine kindeswohlgefährdende Situation schaffen könnte. Kampfbegriffe wie Elternentfremdung, „Missbrauch mit dem Missbrauch" oder das vermeintliche, aus wissenschaftlicher Sicht nicht anerkennungsfähige sogenannte Parental Alienation Syndrome simplifizieren ein komplexes Geschehen unzulässig und sind regelmäßig unnötig konfliktverschärfend. Sie sollten im Verfahren als nicht hilfreich kritisiert und generell vermieden werden. Jugendämter sind aufgefordert, im Vorfeld und im familiengerichtlichen Verfahren als versachlichende Instanz zu wirken und sich den Deutungen einer Seite nicht vorschnell und ungeprüft anzuschließen.

Entscheidungshilfe und Verarbeitung der Belastungen durch das Strafverfahren unterstützen
Mehrere Betroffene und ihre Angehörigen berichten, dass ihnen von den Strafverfolgungsbehörden untersagt wurde, während der Zeit der Strafverfolgung Psychotherapie in Anspruch zu nehmen. Dies ist ethisch nicht vertretbar und auch fachlich nicht begründet. Jugendämter sollten Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgericht daher den geplanten Beginn einer Hilfe oder Therapie mitteilen und gegebenenfalls auf zeitnahe Vernehmungen drängen. Sie sollten die

Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung und Therapeutinnen bzw. Therapeuten auf das laufende Ermittlungsverfahren hinweisen und klären, inwieweit Techniken mit Suggestionspotenzial angewandt werden.

Eine Mehrheit der Ermittlungs- und Strafverfahren wegen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden eingestellt oder enden mit einem Freispruch. Auch gegenüber der Aufarbeitungskommission berichten Betroffene, dass dies für sie „ein Schlag ins Gesicht war". Sind Kinder und Jugendliche in Einrichtungen oder Pflegefamilien untergebracht, ist es die Aufgabe der Jugendämter, bei der Hilfeplanung dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder und Jugendlichen bei der Verarbeitung einer Nichtverurteilung unterstützt werden.

Mehrere Betroffene schildern der Aufarbeitungskommission, wie enorm belastend es für sie war, als ihnen als Kinder oder Jugendliche nach der aussagepsychologischen Begutachtung bescheinigt wurde, ihre Aussagen seien nicht glaubhaft bzw. sie seien nicht glaubwürdig. Eine Mutter bringt es auf den Punkt: „Also, dass in der Regel der Ausgang von solchen Verfahren ist, dass ihnen wieder nicht geglaubt wird. Und ehrlich gesagt ist das das Letzte, was sie gebrauchen" können. Werden Jugendämter als Ergänzungspfleger bestellt, um die Kinder und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihres Zeugnisverweigerungsrechts gesetzlich zu vertreten, sollten sie beauftragte Sachverständige daher fragen, wie die Aufklärung der zu begutachtenden Kinder bzw. Jugendlichen gestaltet wird und welche Vorkehrungen zur Vermeidung psychischer Belastungen getroffen werden. Zwar kann das Indiz einer aussagepsychologisch festgestellten Erlebnisbegründetheit der Angaben von Kindern bzw. Jugendlichen in manchen Fällen eine von Betroffenen gewünschte Verurteilung ermöglichen. Angesichts der gegenüber der Aufarbeitungskommission geschilderten Belastungen ist aber eine fachliche Weiterentwicklung der Methodik erforderlich, um zum einen sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche genügend Zeit und Unterstützung erhalten, sich im Rahmen einer Begutachtung öffnen zu können, und zum anderen Fehlanwendungen und Fehlinterpretationen aussagepsychologischer Methoden zuverlässig und wirksam entgegengewirkt wird.

Schutz braucht Verarbeitung – Verarbeitung kann nur begrenzt verschoben werden

Junge Menschen haben als Betroffene sexueller Gewalt nicht nur ein Interesse am Schutz vor weiterer Gewalt, sondern auch einen Bedarf an Verarbeitung der bisher erlebten Gewalt und des Unrechts, das ihnen widerfahren ist. Betroffene berichten, dass ihnen erst spät der Weg zu einer Therapie eröffnet wurde oder dass es keine ausreichende Unterstützung bei der Beziehungsklärung und gegebenenfalls Abgrenzung von den Eltern gegeben hat. Jugendämter sollten der Verarbeitung in der Hilfeplanung daher besondere Aufmerksamkeit schenken und, wenn erforderlich, ergänzende Beratungsangebote unterbreiten sowie die Initiierung von Therapie unterstützen. Ein wiederholtes Zuwarten oder Verschieben psychologisch-therapeutischer Bedarfe nach Verarbeitung gefährdet letztlich auch pädagogische Ziele.

Junge Menschen ernst nehmen statt Zuschreibungen

Erwachsene nehmen junge Menschen häufig darüber wahr, wie angepasst oder abweichend sie sich innerhalb der sozialen Zusammenhänge verhalten. Einige Betroffene schildern, dass sie in ihrer Kindheit und Jugend eher ein sozial auffälliges Verhalten gezeigt haben. Aus den dazugehörigen Akten ist zu ersehen, dass das Jugendamt und die anderen Fachkräfte in Unkenntnis der sexuellen Gewalt offen sind für Zuschreibungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen, um ihr Verhalten zu erklären. Insbesondere wenn Kinder bzw. Jugendliche bereits in ihrer Familie

Vernachlässigung oder Gewalt erlebt haben, kann es auch aufseiten der Fachkräfte zur überformenden Einordnung kommen, dass dies typisch für verwahrloste, verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche sei. Solche Zuschreibungen behindern jedoch den Kontakt und erschweren das Verständnis. Wichtig ist stattdessen, dass Jugendämter und Fachkräfte bei freien Trägern das Verhalten der Kinder und Jugendlichen als Aufforderung sehen, besser verstehen zu wollen, in welcher Not sie sich befinden und was die Auslöser für das Verhalten und die Emotionalität sind. Dies gilt auch dann, wenn Auffälligkeiten für die Umwelt nicht störend wirken oder erst einmal nicht so stark ausgeprägt sind, dass sie unmittelbare Impulse der Reaktion auslösen. So schildert eine Betroffene, dass sie in der Schule „immer unauffällig" war, was das Jugendamt – trotz entgegenstehender Hinweise der Kinder- und Jugendpsychiatrie – dahingehend fehldeutete, dass kein Hilfebedarf bestünde.

Betroffene sexueller Gewalt haben ein Recht auf Aufarbeitung

Die Aufarbeitung der Vergangenheit ist für viele Betroffene sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend ein elementares Bedürfnis. Es ist jedoch nicht nur ein persönliches Anliegen, sondern auch ein Grundrecht, die eigene Lebensgeschichte in Kindheit und Jugend in das weitere Leben integrieren und sich nachträglich damit auseinandersetzen zu können. Zentrales Element der Aufarbeitung ist die Einsicht in die Jugendamtsakte. Einige Betroffene berichten der Aufarbeitungskommission, wie ihre Versuche, Einsicht in die Akte zu nehmen, gescheitert sind. Als Probleme werden insbesondere eine Vernichtung der Akten nach Ablauf der amtsinternen Aufbewahrungsfristen und die unklare Rechtslage im Sozialdatenschutz benannt. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, Klarheit zu schaffen und den Betroffenen im Gesetz ein ausdrückliches Recht auf Aufarbeitung einzuräumen, ihnen die Einsicht in ihre Akte zu ermöglichen und ihnen dabei einen Anspruch auf Unterstützung einzuräumen.

Jugendämter sind aufgefordert, die Betroffenen bei der Geltendmachung ihres Rechts auf Aufarbeitung zu unterstützen, Akteneinsicht durch Anbieten der Akten in Archiven nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sicherzustellen und den Betroffenen eine Reflexion des Akteninhalts mit einer verantwortlichen Person zu ermöglichen, wenn sie dies wünschen. Die Aufarbeitung wird für Jugendämter so zu einer wertvollen Gelegenheit, die Erfahrungen der Betroffenen zur Fortbildung der Fachkräfte und Weiterentwicklung der Praxis zu nutzen.

IMPRESSUM

Herausgeberin
Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Stand
Dezember 2023
Alle Rechte vorbehalten.
© 2023

AUTORINNEN UND AUTOREN

Dr. Thomas Meysen, Jurist, Leitung SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies in Heidelberg/Berlin.

Mareike Paulus, M.A. Interkulturelle Kommunikation, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München.

Dr. Regine Derr, Soziologin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München.

Prof. Dr. Heinz Kindler, Diplom-Psychologe, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Weitere Informationen
Webseite: www.aufarbeitungskommission.de
Portal: www.geschichten-die-zaehlen.de
Twitter: @Aufarbeitung
Instagram: aufarbeitungskommission